

Merkblatt zur freiwilligen Weiterführung der Beruflichen Vorsorge nach Artikel 47a Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG)

Im Rahmen des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge BVG ist ab dem 1. Januar 2021 ein spezieller Schutz für Arbeitnehmer ab dem 58. Altersjahr in Kraft getreten:

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund Kündigung durch den Arbeitgeber die Stelle verliert, hat seither die Möglichkeit, die Vorsorge freiwillig weiterzuführen und bei der bisherigen Pensionskasse versichert zu bleiben.

Damit bleibt der versicherten Person die Möglichkeit eines Rentenbezugs offen und sie erhält sich zudem bis zur Pensionierung den Vorsorgeschutz bei Tod und Invalidität.

Welche Bedingungen müssen für eine freiwillige Weiterversicherung erfüllt sein?

- Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst (Kopie des Kündigungsschreibens erforderlich).
- Bei der Schweizer KMU Pensionskasse kann die Weiterversicherung bereits ab dem 55. vollendeten Altersjahr beantragt werden (gesetzliche Vorgabe erst ab Alter 58).

Was bedeutet die freiwillige Weiterversicherung?

Die versicherte Person bleibt auch nach der Kündigung in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers weiterversichert und kann wählen zwischen:

- **Vorsorgeschutz nur für Risiko Tod und Invalidität:**
Weiterführung der Versicherung im Falle von Tod oder Invalidität. Tritt vor Pensionierung der Leistungsfall Tod oder Erwerbsunfähigkeit ein, erbringt die Pensionskasse die reglementarischen Leistungen wie Partnerrente und/oder Waisenrente bzw. IV-Rente und IV-Kinderrente.
Das Alterssparen wird jedoch nicht weitergeführt und das Altersguthaben wird nicht weiter aufgebaut. Das vorhandene Altersguthaben verbleibt in der Pensionskasse und wird im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen verzinst.
Die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente bei Pensionierung bleibt erhalten. Ein einmal sistierter Sparprozess kann später nicht wieder aufgenommen werden.
- **Vorsorgeschutz für die gesamte Vorsorge (Risiko Tod und Invalidität sowie Alterssparen):**
Weiterführung der Versicherung im Falle von Tod oder Invalidität. Tritt vor Pensionierung der Leistungsfall Tod oder Erwerbsunfähigkeit ein, erbringt die Pensionskasse die reglementarischen Leistungen wie Partnerrente und/oder Waisenrente bzw. IV-Rente und IV-Kinderrente.
Ebenso wird das Alterssparen weitergeführt zum weiteren Aufbau des Altersguthabens. Die versicherte Person zahlt Sparbeiträge ein, welche dem vorhandenen Altersguthaben gutgeschrieben werden. Darüber hinaus wird das Altersguthaben im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen verzinst.

Die Kosten für die Weiterversicherung werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen. Spätestens im Alter von 64 bzw. 65 Jahren wird die versicherte Person pensioniert.

Wann beginnt die freiwillige Weiterversicherung?

An dem Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden ist. Beispiel: Kündigung per 31. Oktober, Beginn der freiwilligen Versicherung per 1. November.

Ein Aufschub der freiwilligen Weiterversicherung ist nicht möglich, sie muss direkt nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung beginnen.

Wie funktioniert die Bezahlung der Beiträge?

Die Abrechnung durch die Pensionskasse erfolgt quartalsweise, 4-mal im Jahr. Die versicherte Person erhält nach Ende jedes Quartals die Rechnung über die Beiträge der vorangegangenen drei Monate.

Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen. Gerät die versicherte Person mit der Zahlung in Verzug, ruht der Versicherungsschutz bis zum Zeitpunkt der Zahlung der rückständigen Beiträge.

Merkblatt

Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a

Wie sind die Leistungen und Kosten?

Versicherter Lohn

Der versicherte Jahreslohn beträgt im Maximum die beim bisherigen Arbeitgeber letzte gemeldete Lohnsumme und im Minimum CHF 22'680 (BVG-Eintrittsschwelle Stand 2026).

Die versicherte Person hat somit die Möglichkeit, einen tieferen als den bisherigen Lohn zu versichern, womit sich auch die geschuldeten Beiträge reduzieren.

Während der Weiterversicherung kann eine Änderung des Lohnes jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres gemeldet werden. Die entsprechende Meldung muss bis spätestens Ende November des vorangehenden Jahres vorgenommen werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Lohnes nach erfolgter Reduktion ist nicht mehr möglich.

Leistungen und Kosten

Die Leistungen und Beitragskosten werden in % vom gemeldeten Lohn berechnet. Die Prozentsätze sind im Vorsorgeplans des bisherigen Arbeitgebers definiert (auf Verlangen von der Pensionskasse erhältlich).

Die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen.

Ist eine vorzeitige Pensionierung möglich?

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 auf jedes Monatsende hin möglich. Eine teilweise vorzeitige Pensionierung, also ein Teilbezug von Kapital oder Rente, ist während der Weiterversicherung nicht möglich.

Welche Altersleistungen sind möglich?

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist bei Pensionierung der Bezug des Kapitals nicht mehr möglich und die versicherte Person muss die Altersrente beziehen.

Hat die freiwillige Weiterversicherung weniger als zwei Jahre gedauert, kann bei Pensionierung zwischen einer lebenslänglichen Altersrente oder dem Bezug des Kapitals gewählt werden. Ebenso ist es möglich, einen Teil als Kapital zu beziehen und den Rest als lebenslängliche Altersrente.

Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?

- Die freiwillige Weiterversicherung endet bei Eintritt eines Leistungsfalls Tod oder Invalidität oder wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht (Alter 64 Frauen / Alter 65 Männer). Ein Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rentenalter hinaus ist nicht möglich.
- Die freiwillige Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit per Ende des folgenden Monats gekündigt werden.
- Die freiwillige Weiterversicherung endet grundsätzlich, wenn die versicherte Person eine neue Stelle antritt und dort in eine neue Pensionskasse eintritt.
- Die freiwillige Weiterversicherung endet automatisch, sollte der bisherige Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit der Schweizer KMU Pensionskasse auflösen.
- Die versicherte Person hat quartalsweise Beiträge innert der angesetzten Zahlungsfrist zu entrichten. Ein Zahlungsverzug wird einmal gemahnt und kann bei Nichtbezahlen die Auflösung der Weiterversicherung auf denjenigen Monat, für den die letzte Beitragszahlung erfolgte, zur Folge haben.

Wie ist der Ablauf für die Anmeldung?

- Das Formular «Antrag auf freiwillige Weiterversicherung» (verfügbar auf unserer Website) inklusive notwendiger Beilagen muss innert eines Monats nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizer KMU Pensionskasse eingereicht werden.
Beispiel: Kündigung per 31. Oktober, Antragsunterlagen müssen bis zum 30. November eingereicht werden.
- Die Schweizer KMU Pensionskasse prüft den Antrag. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die versicherte Person als freiwilliges Mitglied nach Artikel 47a erfasst und sie erhält per Post die Bestätigung inklusive Vorsorgeausweis, auf dem die persönlichen Leistungen und Beiträge definiert sind.

Merkblatt**Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a****Was gilt es sonst zu beachten?****Einkäufe**

Wird der Sparprozess weitergeführt, kann die versicherte Person gemäss reglementarischen Bestimmungen einen freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse leisten. Wird der Sparprozess nicht weitergeführt, entfällt die Möglichkeit eines Einkaufs.

Steuerbarkeit

Die Pensionskasse stellt der versicherten Person jährlich eine Steuerbescheinigung aus, damit die geleisteten Beiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Es wird empfohlen, sich mit Fragen bezüglich einer steuerlichen Abzugsmöglichkeit vorgängig an die zuständige Steuerbehörde zu wenden.

BezügerInnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung

Führt die versicherte Person die berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis weiter, kann sie sich als BezügerIn von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei der Arbeitslosenversicherung befreien lassen, sofern ein gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Weitere Informationen dazu sind auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung verfügbar: www.web.aeis.ch

Kapitalbezüge nach zwei Jahren Weiterversicherung

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist ein Bezug der Vorsorgegelder in Kapitalform nicht mehr zulässig. Diese gesetzliche Vorgabe hat folgende Auswirkungen:

- Der Vorbezug oder die Verpfändung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich
 - Die Altersleistung bei Pensionierung kann nur in Rentenform bezogen werden, eine Auszahlung von Kapital ist nicht mehr zulässig
-

Arbeitstätigkeit während der freiwilligen Weiterversicherung

Eine Arbeitstätigkeit während der freiwilligen Weiterversicherung ist grundsätzlich möglich, solange diese nicht zur Beitrittspflicht in eine andere Pensionskasse führt. Eine Beitrittspflicht besteht nicht, solange die versicherte Person

- eine Arbeitstätigkeit als Selbständigerwerbende ausführt und/oder
 - aufgerechnet im Jahr weniger als CHF 22'680 (BVG-Eintrittsschwelle Stand 2026) verdient und/oder
 - das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Monate begrenzt ist.
-

Reglementarische und gesetzliche Grundlage

Es gelten das aktuelle Reglement der Pensionskasse und die gesetzlichen Grundlagen (Art. 47a BVG).



Formular «Antrag auf freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a» abrufbar auf der Website schweizerkmupk.ch/formulare